

# BUNDESFÖRDERUNGEN

Der Bund fördert auch 2019 die Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Förderaktion der Klima- und Energiefonds und der „Raus aus Öl“-Bonus gilt für Heizsysteme, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

## Holzheizungen – Klima- & Energiefonds 2019

### Was wird gefördert?

- Neu installierte Pellets- & Hackgutzentralheizungen, die einen oder mehrere bestehende Holzheizungen mit Baujahr vor 2005 ersetzen.
- Pelletskaminöfen, wenn dadurch der Brennstoff einer bestehenden fossilen Heizung oder einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2005 reduziert wird.

### Wie hoch ist die Förderung<sup>1)</sup>?

- 800 Euro für eine Pellets-/Hackgutzentralheizung, die einen Holzkessel mit Baujahr vor 2005 ersetzt.
- 500 Euro für Pelletskaminöfen

## Raus aus Öl-Bonus 2019

### Was wird gefördert?

- Tausch eines fossilen Kessels gegen eine neu installierte Pellets-/Hackgutzentralheizung

### Wie hoch ist die Förderung<sup>1)</sup>?

- Bis zu 5.000 Euro und bei gleichzeitiger thermischer Sanierungsmaßnahme erhöht sich die Förderung auf bis zu 6.000 Euro.

1) Max. 30 % der anrechenbaren Investitionskosten inkl. MwSt. Förderung wird einmalig als Investitionszuschuss ausbezahlt.

## Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Ausschließlich Privatpersonen können die Förderung beantragen (mehr als 50 % private Nutzung des Gebäudes).
- Registrierung und Antragstellung ist beim Klima- und Energiefonds von 01.03.2019 bis spätestens 30.11.2019, beim „Raus aus Öl“-Bonus von 01.03.2019 bis spätestens 31.12.2019 möglich. Der Fördertopf ist beschränkt.
- Registrierung ist vor der Umsetzung des Projekts erforderlich. Antrag kann allerdings erst nach der Umsetzung gestellt werden.
- Zusätzliche Länder- oder Gemeindeförderungen sind möglich. Beachten Sie bitte die jeweiligen Förderrichtlinien.

Weitere Informationen unter: [klimafonds.gv.at](http://klimafonds.gv.at)

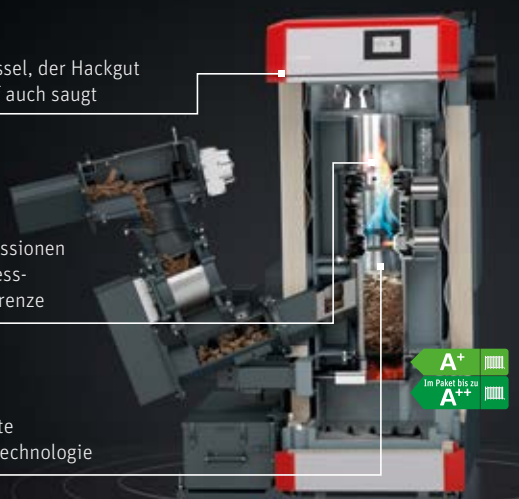
Für den Inhalt verantwortlich: Windhager Zentralheizung GmbH, A-5201 Seekirchen, Anton-Windhager-Str. 20

## + DIE REVOLUTION DER HACKGUTHEIZUNG

Erster Kessel, der Hackgut serienreif auch saugt

Erreicht Staubemissionen an der Messbarkeitsgrenze

Patentierete Vergasertechnologie



7 bis 100 kW

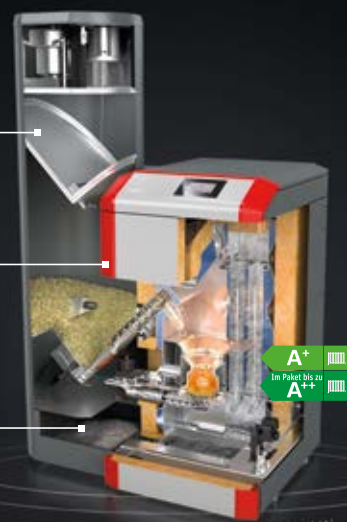
PuroWIN

## + DER PELLETS-KESSEL

Kleinsten Platzbedarf seiner Klasse

Einzigartig: Wartung nur alle zwei Jahre

Fahrbare XXL-Aschebox muss im Schnitt nur einmal jährlich entleert werden



3 bis 33 kW

BioWIN2 Touch



## Förderungen Biomasseheizungen auf einen Blick:

<b>Wer wird gefördert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Privatpersonen, welche Eigentümer oder Bauberechtigte des Grundstückes sind</li> <li>▪ Mieter, Wohnungs- oder Miteigentümer bei Sanierungsmaßnahmen</li> </ul>						
<b>Was wird gefördert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbau von Pellets- und Hackgutkessel mit automatischer Beschickung und mind. 1.000 Liter Pufferspeicher, Raumheizer mit automatischer Beschickung.</li> <li>▪ Holzvergaserkessel mit mind. 1.000 Liter Pufferspeicher und Raumheizer mit händischer Beschickung.</li> <li>▪ Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme (= dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen) ist bei Sanierung oder Austausch der Heizungsanlage bzw. des Wärmebereitstellungssystems grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.</li> <li>▪ Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen werden gefördert, wenn die Baubewilligung zumindest 10 Jahre zurückliegt.</li> </ul>						
<b>Wie bzw. in welcher Höhe wird gefördert?</b>	Die Förderung besteht in <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Gewährung von Annuitätenzuschüssen ODER</li> <li>▪ der Gewährung von Einmalzuschüssen</li> </ul>						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Biomasseheizungen (Neuanlage/Erneuerung)</th> <th>Fördergrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Annuitätenzuschuss<sup>1)</sup> Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung</td> <td>max. 35 %</td> </tr> <tr> <td>Einmalzuschuss<sup>2)</sup> Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung</td> <td>max. 25 %</td> </tr> </tbody> </table>	Biomasseheizungen (Neuanlage/Erneuerung)	Fördergrenze	Annuitätenzuschuss <sup>1)</sup> Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung	max. 35 %	Einmalzuschuss <sup>2)</sup> Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung	max. 25 %
	Biomasseheizungen (Neuanlage/Erneuerung)	Fördergrenze					
	Annuitätenzuschuss <sup>1)</sup> Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung	max. 35 %					
Einmalzuschuss <sup>2)</sup> Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung	max. 25 %						
<sup>1)</sup> Ein Annuitätenzuschuss wird nur gewährt, wenn für die Finanzierung des Vorhabens ein Kredit einer Bausparkasse oder der Wohnbauinvestitionsbank oder ein sonstiger Kredit (mit fixem oder variablem Zinssatz) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren aufgenommen wird. Der Sollzinssatz eines sonstigen Kredits mit variablem Zinssatz darf höchstens 1,75 Prozentpunkte über dem 3-Monats-Euribor liegen.							
<sup>2)</sup> Ein einmaliger Zuschuss wird gewährt, wenn die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen mit Eigenmitteln erfolgt.							
<b>Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.</li> <li>▪ Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.</li> <li>▪ Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Rechnungen und Einzahlungsbelege nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.</li> <li>▪ Für die Überprüfung der technischen Anforderungen der Haustechniksysteme dient grundsätzlich die Produktdeklaration auf der Produktdatenbank GET (<a href="http://www.produktdatenbank-get.at">www.produktdatenbank-get.at</a>). Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme ist auf der Homepage der Abteilung Wohnbauförderung (<a href="http://www.tirol.gv.at/wohnbau">www.tirol.gv.at/wohnbau</a>) abrufbar. Die Einhaltung der Anforderungen und die fachgerechte Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt) zu bestätigen.</li> </ul>						
<b>Antragsstellung?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fristen: Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungsvorhaben sind spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens oder der Rechnungslegung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter – je nach Lage des Bauortes – an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat Innsbruck) zu richten.</li> <li>▪ Weitere Infos: <a href="http://www.tirol.gv.at">www.tirol.gv.at</a></li> </ul>						